

Haushaltssatzung der Gemeinde Techentin für die Haushaltsjahre 2017/2018

Aufgrund der §§ 45 ff der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Techentin vom 20.12.2016 Beschluss Nr. BV/015/V-05/2016 und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim, als untere Rechtsaufsichtsbehörde, folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2017/2018 wird

	in 2017	in 2018
1. im Ergebnishaushalt		
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	800.200	798.900 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	932.600	941.300 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-132.400	-142.400 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Aufwendungen und Erträge auf	0	0 EUR
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen	-132.400	-142.400 EUR
die Einstellung der Rücklagen auf	0	0 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	13.800	14.500 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-118.600	-127.900 EUR
2. im Finanzhaushalt		
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	705.000	703.800 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	754.200	762.900 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-49.200	-59.100 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0	0 EUR
der Saldo aus außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0	0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	215.500	8.200 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	254.200	2.800 EUR

der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-38.700	5.400 EUR
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	102.300	68.300 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	14.400	14.600 EUR
der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	87.900	53.700 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

	in 2017	in 2018
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	0 EURO	0 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

	in 2017	in 2018
Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf	230.000 €	304.000 €

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	in 2017	in 2018
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	310	335 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	375	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	380	380 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ) in 2017 und 1,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ) in 2018.

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12.2015 betrug	1.641.238,39	EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12.2016 beträgt	1.603.678,48	EUR
zum 31.12.2017	1.485.078,48	EUR
und zum 31.12. 2018	1.357.178,48	EUR

§ 8 Sonstige Regelungen

1. Deckungsvermerke:

Deckungskreis	Bezeichnung	Deckungsart
1	Personalaufwendungen/-auszahlungen	Gegenseitig deckungsfähig
2	Aufwendungen Sach- und Dienstleistungen (Auszahlungen)	Gegenseitig deckungsfähig
3	Sonstige lfd. Aufwendungen/-auszahlungen	Gegenseitig deckungsfähig
4	Investitionsauszahlungen Konten 08	Gegenseitig deckungsfähig

2. Investitionen ab 2.000 € sind im Vorbericht zu erläutern.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung zum Haushaltsjahr 2017 wurde am 01.09.2017 mit folgenden Anordnungen und Entscheidungen versehen:

„... A Rechtsaufsichtliche Anordnung

1. Es wird gemäß § 82 Abs. 1 Kommunalverfassung MV angeordnet, dass sich die Haushaltsführung 2017 weiterhin an den Grundsätzen der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 49 KV MV orientiert bis die Anforderungen an die Aufstellung /Feststellung der Jahresabschlüsse erfüllt sind.

2. Gemäß § 82 Absatz 1 KV MV wird angeordnet, dass die Gemeinde einen mit der örtlichen Rechnungsprüfung abgestimmten und vom verwaltungsleitenden Organ unterzeichneten, verbindlichen Zeit und Arbeitsplan zur Feststellung der Jahresabschlüsse ab 2012 vorlegt.

Für die Entscheidungen 1. und 2. wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.

B Entscheidung zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung

1. Gemäß § 52 Absatz 2 KV MV wird dem festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ohne Umschuldung in Höhe von 38.700 € die Genehmigung versagt.

2. Dem unter § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 230.000 € wird die Genehmigung in voller Höhe erteilt.

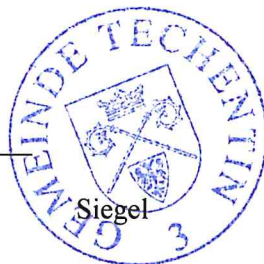
3. Der nach § 55 KV MV genehmigungspflichtige Stellenplan wird mit 1,0 VzÄ und folgenden Auflagen genehmigt:

Meine Zustimmung zur Nachbesetzung oder Beschäftigung über den derzeit genehmigten Stellenplan hinaus, ist im Vorfeld einzuholen. Mit dem Antrag auf Zustimmung ist der Nachweis zu erbringen, dass die Nachbesetzung dringend notwendig und eine Einstellung unabweisbar ist. ...“
erteilt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat die Entscheidungen über die genehmigungspflichtigen Festsetzungen zum Haushaltsjahr 2018 mit rechtsaufsichtlicher Verfügung vom 01.09.2017 zurückgestellt. Daher sind die Festsetzungen für das Haushaltsjahr 2018 noch nicht wirksam.

Techentin, 18.09.2017

Ort, Datum



Der Bürgermeister

Erklärung:

Die Änderung, die der Beitrittsbeschluss nach sich zieht, ist bereits in der Haushaltssatzung berücksichtigt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 20.09.2017 (Mittwoch) bis 28.09.2017. (Donnerstag) während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Zimmer 05 (1. OG). öffentlich aus.
Goldberg, 18.09.2017

Bürgermeister

Siegel



ausgehängt am:

abgenommen am: